This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2 45 0352 6171
LANE MEDICAL LIBRARY STANFORD

Wie studirt man Medicin?

Von

Dr. Hugo Dippe.

Wie studirt man Zahnheilkunde?

Von

Julius Parreidt
prakt. Zahnarzt in Leipzig.

Nebst genauen Studienplänen und einem Anhange, enthaltend:

Die Bekanntmachungen über die ärztliche und zahnärztliche Prüfung und einen Auszug aus den Bestimmungen zur Erlangung der medicinischen Doctorwürde.

Dritte, vermehrte Auflage.

Leipzig
Roßberg & Berger.

R
737
D59
1896
LANE
HIST

LANE

EDICAL LIBRARY

Gift
Dr. L. Eloesser

Wie ſtudirt man Medicin?

Von

Dr. Hugo Dippe.

Wie ſtudirt man Zahnheilkunde?

Von

Julius Parreidt,
prakt. Zahnarzt in Leipzig.

---

ebſt genauen Studienplänen und einem Anhange enthaltend:

Bekanntmachungen über die ärztliche und zahnärztliche Prüfung und einen Auszug aus den Beſtimmungen zur Erlangung der mediciniſchen Doctorwürde.

Dritte, vermehrte Auflage.

Leipzig,
uck und Verlag der Roßberg'ſchen Hof-Buchhandlung.
1896.

LANE LIBRARY

LAMB LIBR

D59
1896

Wie studirt man Medicin?

von

Dr. Hugo Dippe.

Nur verhältnißmäßig Wenige von denen, die zur Universität ziehen, um Medicin zu studiren, sind in der glücklichen Lage, durch einen erfahrenen Verwandten oder Freund in ihr Studium eingeführt zu werden. Die Meisten wissen wol nur recht wenig von dem, was ihrer harrt und sind kleineren und größeren Mißgriffen nur zu leicht ausgesetzt. Diesen Meisten möchte Verfasser in den nachfolgenden Zeilen einige Winke und Rathschläge mit auf den Weg geben, die vielleicht manchen Verlust an Arbeit und Zeit ersparen.

Eine Frage, die allerdings nicht eigentlich in den Rahmen dieses Aufsatzes gehört, wird sich dabei doch wegen der großen Bedeutung, die sie gerade in neuerer Zeit erlangt hat, nicht ganz übergehen lassen, die Frage, ob das Gymnasium oder die Realschule die bessere Vorbildung für das Studium der Medicin giebt. Von berufener und unberufener Seite sind die ausführlichsten Erörterungen über dieses Thema ausgegangen und an maßgebender Stelle scheint man sich der Ansicht zuzuneigen, als wäre beiderlei Ausbildung ziemlich von gleicher Güte. Verfasser bestreitet gewiß nicht, daß aus den Realschulen bereits zahlreiche tüchtige Aerzte hervorgegangen sind und noch hervorgehen werden, steht

58835

aber doch im Prinzip durchaus auf Seiten der Gymnasialanhänger. Was der Arzt vor allen anderen Dingen braucht, volle begeisterte Hingabe an seinen Beruf, ein offenes, mitempfindendes Herz, einen festen Charakter, das giebt ihm die mehr auf das Ideale hin gerichtete humanistische Ausbildung des Gymnasiums gewiß besser und dem gegenüber verschwindet das von der Gegenpartei so betonte frühzeitige Einführen in die Naturwissenschaften vollkommen. Es ist eine Erfahrung, die gewiß schon viele als Studenten gemacht haben, daß unter ihren Commilitonen die Gymnasialausgebildeten speziell an die ihnen bis dahin gänzlich unbekannte Chemie mit größerem Interesse und Eifer herangingen, als die Realausgebildeten, die „das Alles schon wußten".

Eine zweite Frage, die vor dem eigentlichen Beginn des Studiums entschieden werden muß und die namentlich die Eltern oft in große Zweifel und Ueberlegungen bringt, ist die: „Welche Universität sollen wir wählen?" Gerade bei den Medicinern ist die Beantwortung nicht leicht, da ja nicht nur die Namen der Docenten und der Ruf ihrer Vorträge, sondern auch die Qualität der verschiedenen mediciniſchen Institute, die Menge und Güte des für den Unterricht nothwendigen Materials von Wichtigkeit sind. Uns will es fast scheinen, als würde dieser Frage oft eine gar zu große Bedeutung beigelegt, denn wer wirklich etwas Tüchtiges lernen will, der wird dazu an allen Universitäten Gelegenheit und Anregung genug finden; nur für die eigentlichen klinischen Semester (5—10) dürfte, abgesehen von allen äußeren Verhältnissen und besonderen Neigungen, der Besuch einer größeren Universität mit großem Krankenmaterial, gut eingerichtetem großen Krankenhause, anzurathen sein, während für die ersten Semester die kleineren Universitäten gewiß ebenso zu empfehlen sind. Dringend zu warnen ist vor einem häufigen und unüberlegten Wechseln während der Studienzeit. Die verschiedenen Vorlesungen und Kliniken passen durchaus nicht immer so genau ineinander, man

kann mit seinem ganzen Studienplan in Unordnung kommen und ein tüchtiges Stück der so werthvollen Zeit verlieren. Aus eben diesem und noch manchem anderen Grunde ist auch der Besuch einer ausländischen Hochschule — speziell Wien und Paris — während der Studienzeit dringend zu widerrathen. Was für den jungen Arzt nach dem Staatsexamen in dieser Beziehung von größtem Nutzen sein kann, ist für den Studenten meist gut verlebte, aber sonst verlorene Zeit.

Soviel über die Vorfragen! Hat nun der junge Mediciner die Universität bezogen, so muß er sich von vornherein zweierlei klar machen und danach sein ganzes Handeln einrichten:

1. daß er nicht für das drohende Examen, sondern für seinen späteren Beruf arbeiten soll!

2. daß seine Studienzeit eine kurze ist und daß er sie darum von vornherein so gut wie möglich ausnutzen muß!

Dem ersten Satz ist kaum etwas hinzuzufügen, er klingt zu handgreiflich wahr und wichtig. Keinem anderen Studenten ist das Classische: „non scholae sed vitae discimus“ so dringend an das Herz zu legen. Wehe dem jungen Arzt, den nur die Angst vor dem Examen zum nothwendigsten Arbeiten gezwungen hat, er „paukt“ sich mit Mühe und Noth so viel ein, um sich langsam durch die verschiedenen Stationen durchzuwinden, und der erste schwerere Kranke, den er selbständig behandeln soll, zeigt ihm seine ganze jämmerliche Unwissenheit und läßt ihn tief in seinem Gewissen vor der bis dahin nicht beachteten Verantwortlichkeit seines schweren Berufes erzittern. Auch in guter Absicht kann hier gefehlt werden, es giebt ja ängstliche Gemüther, denen während ihrer ganzen Studienzeit das Schreckgespenst des Examens vor Augen steht, immer wieder treibt es sie an die Bücher, sie können ganze dickleibige Bände fast dem Wortlaute nach auswendig und verfügen über eine erstaunliche Menge

der gelehrteſten Namen, aber was hilft das Alles für die ſpätere Praxis? Wie ganz anders als in den Büchern ſehen da die verſchiedenen Krankheiten aus? Was läßt ſich da mit allen den ſchönen Namen machen? Der arme junge Arzt würde ſie oft genug gern hingeben für ein paar gute praktiſche Winke und Fertigkeiten. Arbeitet für euren ſpäteren Beruf, verſchafft euch einen brauchbaren Schatz guter praktiſcher Kenntniſſe, lernt dieſelben zur rechten Zeit richtig anwenden und lernt ſelbſtändig mediciniſch denken! —

Ja, da müſſen wir noch weiter gehen. Werden denn vom Arzt wirklich nur Kenntniſſe in ſeinem Fach verlangt? garantirt denn das fleißige Durcharbeiten der verſchiedenen mediciniſchen Disciplinen ohne Weiteres einen guten Erfolg in der ſpäteren Praxis? Gewiß nicht! der junge Doktor muß noch mancherlei Anderes können und wiſſen, wenn er ſich wirklich das Vertrauen des aus allen Ständen zuſammengeſetzten Publikums erwerben will. Er muß vor Allem mit den Leuten umgehen können, auch mit ſolchen, die ſeiner Bildungſtufe, ſeinem bisherigen Umgange ferner ſtehen. Richtig umgehen können, das heißt er muß ihre Sprache, ihre Ausdrucksweiſe verſtehen und ſelbſt ſprechen können und muß ihre Verhältniſſe, ihre Lebensweiſe doch einigermaßen kennen, ſonſt bleibt er ſeinen Kranken fremd, ſie nehmen ſeine Anordnungen mit Mißtrauen auf, führen das Halbverſtandene ganz ungenügend aus, ſehen keinen Erfolg und wenden ſich gar bald an einen Anderen. Und thut denn das Publikum damit ſo Unrecht? verlangt es etwa zu viel? Durchaus nicht! Wie kann denn ein Arzt die große Anzahl ſo wichtiger Gewerbekrankheiten verſtehen, der gar nichts von dem Geſchäftsgang dieſer Gewerbe weiß? Wie kann er den Leuten richtige praktiſche diätetiſche Vorſchriften machen, wenn er keine Ahnung hat von ihrem Leben, von ihren äußeren Verhältniſſen? Da werden oft genug die fürchterlichſten Böcke geſchoſſen, bis zu jener bekannten Anekdote, nach der ein junger Arzt einem ihn conſultiren-

den Briefträger sagte: „Lieber Mann, Sie müssen sich durchaus etwas mehr Bewegung machen!“ Also auch dazu soll man seine Studienzeit benutzen, große Fabriken, größere gewerbliche Etablissements besuchen, in die Verhältnisse aller Stände so viel als möglich eindringen! Was man da gelernt, das wird nicht im Examen abgefragt, aber ist nothwendig und kommt einem später tausendmal zu statten.

Noch eins. Soll man denn wirklich auf der Universität nur ganz streng sein Fach verfolgen? ausschließlich nur die medicinischen Vorlesungen besuchen? Nein, nein! wer irgend Zeit hat — und sie läßt sich in den ersten Semestern schon finden — soll sie mit humanistischen Studien ausfüllen. Jeder Mediciner sollte ein philosophisches Colleg hören, jeder sollte sich wenigstens etwas mit Geschichte, Litteratur und Kunst beschäftigen. Das giebt dem Geiste einen freieren Blick und dem ganzen Denken eine gute Unterlage. Ganz besonders ist auch das Studium der neueren Sprachen zu empfehlen, die, ganz abgesehen von dem Nutzen, den ihr Erlernen als solches hat, gerade dem Arzt in mancherlei Beziehung — schon zum Kennenlernen der ausländischen Litteratur — von größtem Nutzen sein können.

Etwas länger müssen wir uns bei dem zweiten der obigen Hauptsätze aufhalten, „richtiges Ausnutzen der Studienzeit.“

Was zunächst die Gesammtdauer derselben anlangt, so schreiben die neuesten gesetzlichen Bestimmungen mit Recht neun Semester als die Minimalzeit vor, neun für diejenigen, die im Herbst ihr Studium beginnen, zehn für diejenigen, die zu Ostern die Universität beziehen. Das ist gegenüber dem großen Stoff, der gewaltigen Menge einzelner Disciplinen mit vollem Recht als „kurze Zeit“ zu bezeichnen, und, wer den äußeren Verhältnissen nach in der Lage dazu ist, der mag ruhig noch ein Jahr zulegen, er wird den Zeitverlust gewiß nicht bereuen, namentlich wenn er, wie üblich, das erste oder

fünfte Semester zur Absolvirung seiner Militärpflicht verwendet hat. Bei uns studiren diejenigen, die zum Herbst auf die Universität gekommen sind, fast durchgehend 11 Semester, in Ausnahmefällen können auch sie 10 Semester einhalten, da mit besonderer Erlaubniß das Staatsexamen auch im Sommer gemacht werden kann. Wie nun diese zehn oder elf Semester am besten zu verwerthen sind, dazu sollen folgende Sätze einen praktischen Anhalt geben.

1. Vor Allem gilt es, sich von vornherein in großen Zügen einen Studienplan zu machen, ihn für jedes Semester im Einzelnen auszuarbeiten und genau einzuhalten.

Die Gesammtzeit zerfällt durch das Tentamen physicum, welches Ende des vierten Semesters erledigt sein muß, in zwei Abschnitte. Der erste, die ersten vier Semester sind ausschließlich den vorbereitenden naturwissenschaftlichen Fächern, sowie der Anatomie und Physiologie zu widmen. Die beiden letzteren sind in dieser Zeit das Wichtigste und müssen von vornherein mit dem größten Eifer in Angriff genommen werden. Bei der Physiologie gilt es, das entsprechende Colleg regelmäßig zu besuchen, bei der Anatomie ist neben den Vorträgen — anatomischen, histologischen, entwicklungsgeschichtlichen — fleißiges Arbeiten auf dem Präparirboden nothwendig. Unter den naturwissenschaftlichen Fächern stehen Physik und Chemie im Vordergrund, neben regem Besuchen der entsprechenden Vorlesungen ist praktisches Arbeiten im chemischen Laboratorium, mindestens während eines — meist des dritten — Semesters unerläßlich. Bei den anderen, Zoologie, Botanik, eventuell Mineralogie genügt der Besuch einer umfassenden Vorlesung. Von großem Nutzen würde es sein, wenn die drei letztgenannten Fächer für Mediciner in einem Colleg zusammen abgehandelt werden könnten, die speciellen Vorlesungen sind für uns zu ausführlich, es ließe sich gewiß in einem vierstündigen Colleg das Wichtigste in anregender Kürze geben. Die Mineralogie

ist in den neuesten Prüfungsbestimmungen definitiv gestrichen.

Nach wohlbestandenem Physicum beginnt der zweite Abschnitt, kommen die eigentlichen klinischen Semester. Das fünfte und soweit es nöthig das sechste gilt den propädeutischen Kliniken, den Vorlesungen über Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, sowie dem Erlernen der nöthigen technischen Fertigkeiten, namentlich percutiren und auscultiren. Erst nachdem dieses erledigt, tritt der junge Candidat der Reihe nach als Practicant in die verschiedenen Kliniken ein und muß zu Anfang des zehnten Semesters mit Allem fertig gerüstet zum Examen sein. Anatomie und Physiologie dürfen in diesen klinischen Semestern durchaus nicht vollständig vernachlässigt werden, sie sind als Grundlage für das gesammte medicinische Studium zu wichtig und speciell in der Physiologie werden zahlreiche Capitel erst jetzt richtig verstanden und gewürdigt werden. Physiologie muß im achten und neunten Semester repetendo gehört werden, und Anatomie wird als Anatomie am Lebenden und als topographische Anatomie im siebenten bis neunten Semester getrieben. Vielleicht wäre es, namentlich mit Rücksicht auf das im Examen verlangte Musterpräparat, nicht unrichtig, in diesen Semestern noch einen besonderen Präparirkursus „für Aeltere" abzuhalten.

So muß im Großen und Ganzen ein richtiger Studienplan aussehen, und so muß er auf das Genaueste eingehalten werden! Nichts vergessen, nichts als unwesentlich ganz übergehen und in Allem die richtige Reihenfolge einhalten! Vor einem unüberlegten unzweckmäßigen Durcheinanderwerfen kann nicht dringend genug gewarnt werden. Es ist z. B. nicht nur zwecklos und zeitverschwendend, vor dem Physicum in die Kliniken zu laufen, wie es oft genug geschieht, sondern es schadet direkt, indem es die Luft an den einleitenden Fächern raubt. Ebenso hat es keinen Sinn eine Klinik zu besuchen, ehe man sich die für sie nothwendigen Fertigkeiten gründlich

angeeignet hat; wer in der inneren Klinik prakticirt ohne percutiren und auscultiren zu können, gewöhnt sich ein schlechtes, oberflächliches Untersuchen der ihm zugewiesenen Kranken an, giebt sich bei der Vorstellung die albernsten Blößen, wird von seinen Commilitonen ausgelacht und bleibt sehr bald ganz weg. Daher ist ein guter Stndienplan so wichtig, daher muß er mit der nöthigen Sorgsamkeit ausgearbeitet werden, wozu speciell noch die unten angegebene Semestereintheilung dienen soll.

2. Ferner muß die Studienzeit und zwar von vornherein auch wirklich zum Studiren benutzt werden.

Dieser Satz, so einfach und selbstverständlich er klingen mag, muß doch gerade bei Medicinern ganz besonders betont werden, namentlich was die bescheidenen Wörtchen „von vornherein" anlangt. In fast allen anderen Fakultäten ist es denkbar, wenn auch im allerhöchsten Grade zu verwerfen, daß Jemand tapfer Collegien „schwänzt", seinen sonstigen Neigungen nachgeht und schließlich doch mit Hülfe verschiedener Bücher, Repetitorien, „Einpauker" in den letzten Semestern annähernd nachholt, was er in den ersten versäumt hat. Bei den Medicinern ist das eine absolute Unmöglichkeit, jedes Semester ist da unrettbar verloren, die besten Bücher können nichts wieder einbringen und eine kleine Versäumniß am Anfang rächt sich für die ganze Studienzeit und weiter. Die Zeit ist so beschränkt, jedes Semester hat sein vollgemessenes Quantum Arbeit, man kann nicht nebenher noch Versäumtes nachholen, die anfangs kleine Lücke schafft in neuen Fächern neue Löcher, und auf unsolidem mangelhaftem Grund wird das Ganze ein lückenhafter, unbrauchbarer Bau. Warum läßt sich aber auch bei eisernstem Fleiß Nichts nachholen? Weil es in weitaus den meisten medicinischen Vorlesungen nicht allein auf die gesprochenen Worte ankommt, die könnten ja allenfalls, wenn auch immer nur mangelhaft, durch Bücher ersetzt werden,

ſondern ebenſo viel oder noch mehr auf die Demonſtrationen, Experimente, Krankenvorſtellungen, die die Vorleſungen erſt verſtändlich, inſtruktiv machen, und weil der Mediciner von vornherein ſeine Sinne in ganz beſonderer Weiſe ausbilden muß, was nur durch die allerfleißigſte Uebung möglich iſt. Die ſchönſten Capitel aus den beſten Lehrbüchern der Anatomie ſind nicht im Stande, das mangelhafteſte — aber natürlich richtige — Präparat zu erſetzen und wenn man auch hier noch halberwegs mit Abbildungen, Wachs-, Gypsnachahmungen u. ſ. w. nachhelfen könnte, ſo fällt alles dieſes ja weg bei Krankheitsfällen in der Klinik. Wer kann einem Anfänger ein inneres Leiden, eine Operation ſo ſchildern, daß er wirklich ein deutliches Bild davon bekommt? ein Blick iſt da mehr werth, als ſeitenlange Beſchreibungen. Alſo kein Colleg, keine Klinik verſäumen, von vornherein regelmäßig hingehen — Haupterforderniß hierfür iſt natürlich pünktliches Erſcheinen zu Beginn des Semeſters — und Augen und Ohren ſo weit als möglich aufmachen!

Eine wichtige Frage iſt immer, wieviel des im Colleg Gehörten man ſchwarz auf weiß nach Hauſe tragen ſoll. Hier iſt vor allem vor einem Zuviel zu warnen, eigentliches „Mitſchreiben", reſp. Stenographiren, iſt in den mediciniſchen Vorleſungen gewiß nicht zweckmäßig, es ſpannt einmal die Aufmerkſamkeit zu ſehr an die einzelnen Worte und läßt darüber leicht den Sinn des Ganzen überhören und hindert zweitens am Sehen. Das Beſte ſind kurze prägnante Notizen, die beim ſpäteren Durchſehen den ganzen Vortrag in die Erinnerung zurückrufen und zu einer Reproduktion des Gehörten, auf die es vor allem ankommt, genügen. Es kann gar nicht dringend genug gerathen werden, z. B. Phyſiologie, allgemeine und ſpecielle Pathologie, pathologiſche Anatomie, Chirurgie nach den gemachten Notizen zu Hauſe in einem ſauberen Hefte auszuarbeiten, das prägt das Gehörte am allerbeſten ein, regt am meiſten zum eigenen Nachdenken dar-

über an und giebt die allerbesten kleinen Handbücher. Gewiß sind die Mediciner mit Collegien reichlich gesegnet und es gehört schon ein tüchtiger Entschluß dazu, abends, wenn man abgespannt und müde nach Hause kommt, Feder und Papier hervorzuholen, aber dieser Fleiß belohnt sich für alle Zeiten, und bei einiger Uebung geht es schnell, man kommt immer noch früh genug zum Abendschoppen. Ebenso ist es dringend anzurathen, sich in den Kliniken kurze Notizen über die vorgestellten Kranken zu machen und das entsprechende Heft so anzulegen, daß genügender Raum für spätere Nachträge übrig bleibt. Die meisten Kranken werden ja in kleineren oder größeren Zwischenräumen wiederholt vorgestellt, und es ist kaum möglich, ohne Notizen ein zusammenhängendes Bild von dem betreffenden Falle zu erhalten. Diese Notizen sind durchaus nicht nur für die Studienzeit und für das Examen von Nutzen, der junge und der alte Arzt wird sie noch manchesmal durchsehen, namentlich um sich bei einzelnen selteneren Fällen in der eigenen Praxis über Prognose und Therapie Rath zu holen. — Neben dem Ausarbeiten der Vorlesungen und dem Notizenmachen in den Kliniken ist dringend frühzeitiges Ueben im Zeichnen zu empfehlen. Gar Vieles läßt sich bei dem besten Willen nicht mitschreiben, aber vorzüglich mitzeichnen, eine flüchtige Skizze veranschaulicht oft am besten das Gehörte und prägt es dem Gedächtniß für alle Zeiten ein. Eine wichtige Rolle spielt das Zeichnen schon in der Anatomie, sowohl in den Vorlesungen als auf dem Präparirboden. Jeder sollte sein anatomisches Präparat in den verschiedenen Stadien seiner Vollendung durch eine einfache Zeichnung fixiren, wozu durchaus keine großen Kunstwerke erforderlich sind, sondern übersichtliche, mehr oder weniger schematisirte Bleifederzeichnungen, die dann zusammengestellt wiederum den allerbesten kurzen anatomischen Atlas bilden. Sicherlich erlangt auch der vollkommen Talentlose nach einigen mißglückten Versuchen die hierzu nöthige Fertigkeit, er wird bald selbst sehr großes Vergnügen daran finden

und wird immer und immer wieder, später namentlich in der Chirurgie und pathologischen Anatomie den größten Nutzen von seiner so leicht erworbenen Zeichenkunst haben. Wer wirklich mit Lust und Eifer herangeht, wird gewiß auch das etwas schwierige, aber nicht minder nützliche, Zeichnen mikroskopischer Präparate erlernen.

Also verständige kurze Notizen, die oft und aufmerksam durchgelesen und je nachdem mehr oder weniger ausführlich ergänzt werden müssen, und zeichnen, fleißig zeichnen!

Im Anschluß hieran noch ein paar Worte über den Gebrauch der Lehrbücher. Es könnte nach dem Obigen fast scheinen, als theilten wir die nicht selten zu hörende Ansicht, die Mediciner könnten überhaupt alle Bücher entbehren, sie bekämen das, was da drin steht, viel besser zu hören und zu sehen, — das wäre recht herzlich falsch. Gute Lehrbücher sind dem Mediciner ebenso nöthig, wie jedem anderen Studenten, aber sie dürfen ihm immer nur zur Ergänzung des Gehörten dienen, er soll sein Wissen mit ihrer Hülfe befestigen, erweitern, aber nicht allein aus ihnen schöpfen wollen. Darum ist auch ein eigentliches Durcharbeiten der Lehrbücher, Capitel für Capitel, womöglich mit Excerpiren, unnöthig, es genügt, im Laufe der Zeit die entsprechenden Abschnitte durchzusehen, um Unverstandenes aufzuklären und um namentlich auch die über diesen oder jenen Punkt herrschenden abweichenden Ansichten anderer Forscher kennen zu lernen. Einzelne Lehrbücher aufzuführen und zu empfehlen liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, die wirklich guten sind bekannt genug.

3. Es darf während der Studienzeit niemals ein Fach auf Kosten der anderen bevorzugt werden! Ein wichtiger Satz, gegen den gar zu oft gesündigt wird.

Bei der großen Anzahl zum Theil recht verschiedener Gebiete, die der Mediciner in seinem Studiengange kennen lernt und durchwandelt, ist es gewiß erklärlich, daß den

Einen dieſes, den Anderen jenes, je nach ſeinen Neigungen und Anlagen, mehr feſſelt, und daß er oft in Verſuchung kommt, länger und gründlicher dabei zu verweilen; gegen dieſe Verſuchung muß er aber unbedingt ankämpfen und ſich dann gerade zu den übrigen Fächern mit um ſo größerem Fleiß zwingen, damit ſie nicht zu kurz kommen. Schon in den erſten Semeſtern wird nicht ſelten gegen dieſes Gebot gefehlt und ſtets zum größten Nachtheil für die Betreffenden. Auf jeder Univerſität giebt es Studenten der Medicin, die eifrig und mit großem Intereſſe in den chemiſchen und phyſikaliſchen Laboratorien arbeiten und die entſprechenden Vorleſungen beſuchen, aber die Anatomie und Phyſiologie darüber vollkommen vergeſſen, ſie ſchieben das gefürchtete Phyſicum immer weiter auf und gerathen auf dieſe Weiſe in hohe, verlorene Semeſter, ohne eigentlich „gebummelt" zu haben. Da iſt es, ſo lange noch Zeit, weitaus das Beſte, offen Farbe zu bekennen, umzuſatteln, ſich ganz den Naturwiſſenſchaften zu widmen. Wieder Andere reizt beſonders die praktiſche Thätigkeit auf dem Präparirboden, der kleine Teufel, der in jedem ſcharfen Meſſer lauert, hält ſie in ſeinen Banden, ſie ſitzen Tag aus Tag ein da, machen die zierlichſten ſauberſten Präparate, vergeſſen aber darüber die Vorleſungen und ſind am Ende des kurzen Semeſters ihrem eigentlichen Ziele um nichts näher gerückt. Da hilft nur ein energiſches Selbſtüberwinden, es iſt die erſten Male gewiß ſchwer, ſich zu bezwingen, dann geht es leichter. Noch größer iſt die Verſuchung in den ſpäteren kliniſchen Semeſtern. Dem Einen imponirt beſonders die Chirurgie mit ihren energiſchen Eingriffen, ſchnellen frappanten Erfolgen, den Anderen reizt mehr die innere Medicin mit ihren zahlreichen Combinationen und Hypotheſen. Dieſer findet beſonderes Gefallen an der zierlichen ſauberen Ophthalmologie, Jener an der derberen Gynäkologie u. ſ. w. u. ſ. w., wie leicht iſt das Alles zu erklären, wie ſelbſtverſtändlich, und doch darf dem nimmermehr nachgegeben, es darf keine Klinik

auf Kosten der anderen bevorzugt werden, die Ausbildung muß bei allen Medicinern eine gleichmäßig gute sein und die kleine Selbstüberwindung, die dazu gehört, wird jedem auch später, wenn er sich wirklich dem einen oder anderen Fache als Spezialist zuwendet, von allergrößtem Nutzen sein und wird ihn auch dann noch vor dem so verwerflichen Einseitigwerden bewahren.

Eine leichte Gefahr, gegen diesen unseren dritten Satz zu verstoßen, liegt zweifellos in der Betheiligung an den alljährlich von der Fakultät aufgestellten Preisarbeiten. Die Themata werden fast immer einem ganz speciellen Gebiet entnommen, und ihre Bearbeitung erfordert oft recht eingehende Spezialstudien in eben diesem einzelnen Gebiet. Während der Ferien fehlt es an Anregung oder Material und so geht nicht selten ein gut Theil des Semesters über dieser Arbeit verloren.

4. Da die Gesammtstudienzeit so kurz ist, müssen auch die Ferien zu Hilfe genommen und vortheilhaft ausgenützt werden.

Dieser Punkt ist gerade für den Mediciner von großer Wichtigkeit, weil kaum ein Anderer seine Ferienzeit, neben der durchaus nothwendigen Erholung, die Niemanden verkümmert werden soll, so leicht und gut für sein Studium verwenden kann. Während der ersten Jahre fährt der Mediciner zu den Ferien — es handelt sich hier natürlich nur um Oster- und Herbstferien — selbstverständlich nach Hause. Es hat keinen Zweck, in übertriebenem Eifer schon jetzt in der Universitätstadt zu bleiben, die Vorlesungen werden geschlossen und für die verschiedenen Laboratorien bietet das Semester, bei richtiger Ausnutzung des Tages, Zeit genug. Er fährt nach Hause, aber nicht, um dort nun die „edle Medicinerei" absolut links liegen zu lassen und in wechselnden Zerstreuungen das mühsam Gelernte ganz oder zum größten Theil zu vergessen, sondern um neben allen Vergnüglichkeiten, die das glücklich sorgenlose Leben eines Studenten in den Ferien mit sich bringt, niemals seinen Beruf

ganz aus den Augen zu verlieren. Wie gut kann man sich für die ersten Semester zu Hause etwas in den Naturwissenschaften vervollkommnen, an der Hand eines guten Buches fleißig botanisiren, etwas Zoologie und Mineralogie treiben! Gewiß findet Jeder einen in diesen Wissenschaften Erfahrenen, der ihm mit guter Gesellschaft und gutem Rath, namentlich auch bei dem Anlegen kleiner Sammlungen, zur Hand geht. Daneben gilt es aber auch, ab und zu ein paar Stunden wirklich zu arbeiten. Das Physicum verlangt eine ganze Menge reiner Gedächtnißsachen, die nicht für die paar Stunden der Prüfung kurz vorher „eingebüffelt" werden dürfen, sondern fest auch für später gelernt und eingeprägt werden müssen. — Nach dem Physicum, speciell für die Ferien zwischen sechstem, siebentem und achtem Semester, ist dreierlei dringend zu rathen: 1. Aufmerksames Umsehen im praktischen Leben unter den verschiedenen Gewerken und Gewerben. Die Gründe hierfür sind oben schon auseinandergesetzt und sollen hier nicht noch einmal besprochen werden; wer im eigenen Heim keine Gelegenheit hat, wird sie auf Reisen reichlich finden. 2. Häufiger Aufenthalt, womöglich regelmäßiges Arbeiten in einer Apotheke. An manchen Universitäten liegt die Pharmakologie für Mediciner etwas im Argen. Es werden Vorlesungen darüber, auch wol mit Demonstrationen, gelesen, aber recht mangelhaft besucht, Laboratorien dafür giebt es nicht oder sie sind schwer zugänglich, kurz die Meisten begnügen sich mit den Namen der Mittel und ihrer Anwendungsweise, wie sie sie in den Kliniken hören, überwinden die Klippe der pharmakologischen Prüfung im Staatsexamen mit mehr oder weniger Glück und kommen in die Praxis, ohne die allerbekanntesten Medikamente auch nur jemals im Rohzustande gesehen zu haben, ohne rechte Ahnung, wie eine Pille, ein Pulver, ein Dekokt u. s. w. angefertigt wird. Das ist ein großer Fehler, der sich oft genug rächt. Das giebt Aerzte, die über ihre wenigen von der Klinik mitgebrachten Recepte niemals heraus-

kommen, die es nicht wagen sich zu einem anderen Mittel, zu einer anderen Zusammenstellung aufzuschwingen, weil sie sich vor dem Recept, vor der eventuellen Blöße dem Apotheker gegenüber fürchten. Und wie leicht ist dem Uebel abzuhelfen! Es sind ja keine so besonders schwierigen Dinge, um die es sich da handelt und ihr Erlernen erfordert wahrhaftig nicht allzuviel Zeit. Bei dem Militär werden die einjährig-freiwilligen Aerzte, soweit als thunlich, der Reihe nach je einen Monat zur Dienstleistung in die Lazarethapotheken kommandirt und so sollte auch jeder Student der Medicin mindestens einen Ferienmonat zum praktischen Arbeiten in einer Apotheke verwenden. 3. Regelmäßiger Besuch des heimathlichen Krankenhauses. Fast jede selbst kleinere Stadt hat ja jetzt ein eigenes Krankenhaus oder Kreislazareth und selbst wenn diese in ihren Einrichtungen nicht ganz auf der Höhe der Situation stehen und nur über ein verhältnißmäßig kleines Material verfügen mögen, wird der junge Student einen großen Nutzen aus ihrem Besuche ziehen. Die Universitätskliniken mit ihren mehr oder weniger reichen Einrichtungen erwecken doch in mancher Beziehung etwas falsche Vorstellungen, es geht Alles gar zu glatt und leicht in solch einem nach den neuesten Erfahrungen und Errungenschaften ausgestatteten Krankenzimmer oder Operationssaal, so glatt und leicht, wie es dem späteren Praktiker wahrscheinlich nie wieder geboten wird. Da hält das heimatliche Krankenhaus recht gut das Gegengewicht. Da heißt es, mit viel bescheideneren Mitteln, mit viel einfacheren Vorrichtungen ebenfalls Gutes leisten. Wie Vieles wird dort von dem gut geschulten Wartepersonal in aller Stille besorgt, was hier der Arzt selbst in die Hand nehmen muß, wie Vieles muß extra beachtet, extra angeordnet werden, was sich dort ganz von selbst versteht. Zahlreiche äußerst wichtige Manipulationen wird der junge Mediciner hier vielleicht zum ersten Male sehen, er wird kleinere Operationen selbst ausführen, bei größeren assistiren können,

was Alles von dem größten Nutzen ist. Verfasser selbst erinnert sich mit großem Vergnügen und aufrichtiger Dankbarkeit der im heimathlichen Krankenhause unter der Anleitung eines liebenswürdigen, angeregten, erfahrenen älteren Collegen zugebrachten Stunden. Innere, chirurgische Kranke, Augen-, Haut-, Lues-Kranke, Alles liegt da bei einander und bei Allem giebt es etwas zu sehen, zu schaffen, zu lernen. Vielleicht bietet sich gar die Gelegenheit zu einer Sektion und damit zur nützlichen Verwerthung und Uebung der im Sektionskurs erworbenen Geschicklichkeit und Kenntnisse. Ist der dirigirende Arzt des Krankenhauses, wie nicht selten, zugleich Kreisphysikus oder Kreiswundarzt, so sollte der junge College ja nicht versäumen auch einmal einer gerichtlichen Sektion beizuwohnen. — Dies Alles nimmt so Wenig der reichlich bemessenen Ferienzeit in Anspruch und wird, neben der großen Anregung und Befriedigung, die es gewährt, für alle, auch die spätere Zeit von bestem Nutzen sein und bleiben.

Viel weniger zu empfehlen ist das wirkliche Vertreten eines älteren Collegen, wie es vielfach recht beliebt ist. Da fehlt zu sehr die nöthige Anleitung und Beaufsichtigung. Hat der junge Vertreter wirklich tüchtig zu thun und geht er an seine Aufgabe gewissenhaft heran, so wird er kaum aus einer beständigen ängstlichen Aufregung herauskommen, die jedes freie Umsichblicken verbietet, und hat er nichts zu thun, dann ist die Zeit eo ipso verloren.

Soviel über die Ferien der ersten Jahre. In den letzten Semestern verbietet meist die Angst vor dem Examen ein Nachhausefahren und fesselt den von ihr Befallenen an die Universität. Er braucht die Zeit, um nachzuholen, was im Semester versäumt worden ist oder bei dem besten Willen nicht mehr zu bewältigen war. Jetzt kommt die Zeit der Ferienkurse, die gerade bei den Medicinern absolut nicht zu entbehren und richtig geleitet von entschiedenem Nutzen sind. Vor allem Kurse in den prak-

tischen Fertigkeiten, Percutiren, Auscultiren, Seciren, Augen-, Kehlkopfspiegeln u. s. w. Daneben aber auch Repetitorien der gesammten inneren Medicin, der normalen und pathologischen Anatomie u. s. w. Selbst der Fleißigste wird gar zu viel Lücken fühlen, die manuellen Fertigkeiten müssen wiederholt geübt werden und wer das richtige Maß einhält und sich namentlich nicht durch ein Zuviel jegliche Zeit zum privaten Arbeiten verdirbt, der wird in diesen Kursen und Repetitorien noch viel, viel lernen und mit Leichtigkeit die Lücken in seinem Wissen und Können ausfüllen. — Als besonders empfehlenswerth soll für diese Zeit noch das Coassistiren oder Protokolliren, wie es bei uns heißt, in einer der verschiedenen Kliniken hervorgehoben werden. Wohl überall sind den klinischen Assistenten ältere Kliniker beigeordnet, die, indem sie regelmäßig die Visiten mitmachen und auch zwischendurch mancherlei auf den Stationen zu thun haben, eine ganze Reihe von Kranken vorzüglich beobachten und schon dadurch allein recht viel lernen können. Im Semester erfordert dieses Protokolliren leicht etwas viel Zeit, während es für die Ferien von größtem Nutzen sein kann, um gerade Lücken in einem bestimmten Fache auszufüllen.

An diese Besprechung der Ferien sollte sich vielleicht ein Abschnitt über die Verwerthung der Mußezeit im Semester anschließen, das würde jedoch die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten und ließe sich nicht recht in einzelnen kurzen Sätzen abthun. Nur über eins, das sogenannte „Fachsimpeln", möchten wir noch einige Worte sagen. Dasselbe ist durchaus nicht ganz zu verdammen. Wenn gleichalterige Mediciner unter sich zusammen sind, so sollen sie ruhig dieses oder jenes aus dem Colleg oder aus der Klinik besprechen, das übt im eigenen Nachdenken und Urtheilen; der Eine oder Andere kann dem Gehörten vielleicht etwas aus dem eigenen Wissen hinzufügen und ein derartiges Gespräch kann für Alle von Nutzen sein. Vollkommen unpassend ist dagegen jedes „Fachsimpeln"

in größerer Gesellschaft, in der Mitglieder anderer Fakultäten, ältere Personen oder gar Damen zugegen sind. Es giebt kaum etwas Albernéres, als wenn ein Mediciner in Damengesellschaft mit seinen Kenntnissen renommirt und das für Laien etwas unheimlich Grauenvolle seines Studiums benutzt, um sich das interessante Air eines unerschrockenen Forschers und Arztes zu geben.

Noch vor einer Gefahr möchten wir warnen, der die jungen Mediciner ganz besonders ausgesetzt sind, vor der Hypochondrie. Es passirt durchaus nicht selten, daß ein ängstlicher Student wenige Stunden nach der Klinik alle Symptome der dort besprochenen Krankheit an sich selbst verspürt, sie durch Nachlesen in einem Buche noch vervollständigt und nun als schwerer Hirn-, Rückenmark- oder Herzkranker voller Angst zum Professor oder einem Assistenten läuft. Das ist ein Unsinn, der oft gar nicht so leicht auszureden ist und der schon manchem recht trübe Stunden bereitet hat!

Das sind die Punkte, die uns einer besonderen Betonung würdig und bedürftig erschienen; wer sie von Anfang an aufmerksam im Auge behält und sein ganzes Thun nach ihnen regelt, dem allein wird die glückliche Studentenzeit auch wirklich zu einer solchen werden. Keine Duckmäuserei, keine Philisterei, aber zu allen Zeiten ehrliches, gutes Streben, fleißiges Arbeiten! Es bleiben daneben genug freie Stunden übrig und ihr Genuß wird nicht verbittert durch die ewige verächtliche Examenangst.

Zum Schluß noch eine dringende Warnung an die jungen Collegen: „Geht nicht zu früh in die Praxis!“ Wer nach seinen äußeren Verhältnissen nicht dringend gezwungen ist, möglichst schnell eine auskömmliche Stellung zu erwerben, der soll seine Studienzeit mit dem Staatsexamen durchaus noch nicht für beendet halten, sondern, ehe er selbständig in das Leben hinaustritt, noch

mindeſtens für zwei Jahre eine gute Aſſiſtentenſtelle annehmen. Dann geht das wahre Lernen erſt an; das iſt die glücklichſte Zeit und die da erworbenen Kenntniſſe und Erfahrungen geben für die Praxis von vornherein eine unendlich beruhigende Sicherheit und Schaffensfreudigkeit. Zwei Jahre ſind das Mindeſte und wer beſonders früh mit ſeiner Studentenzeit fertig geworden iſt, lege noch ein Paar zu. An den Arzt treten, ganz abgeſehen von ſeinen eigentlichen Berufspflichten, ſo zahlreiche allgemeine wichtige Lebensfragen und eigenthümliche Verhältniſſe heran, daß ſchon zur richtigen Erkenntniß dieſer etwas gereifte Anſchauungen und Erfahrungen gehören und daß ſchon darum Niemand vor ſeinem 26. Lebensjahre in die Praxis gehen dürfte.

Nachfolgend ein genauerer Studienplan. Die Titel der Vorleſungen (es ſind nur die „nothwendigen“ angeführt!) ſind dem „Leipziger Vorleſungs-Verzeichniſſe“ entnommen, für andere Univerſitäten werden kleine Umänderungen erforderlich ſein, die ſich aber an der Hand der verſchiedenen leicht zu erlangenden Lections-Cataloge ohne Weiteres machen laſſen. Für die erſten vier Semeſter ergeben ſich weſentliche Unterſchiede je nach dem Beginn des Studiums zu Oſtern oder im Herbſt, für die ſpäteren Jahre kann der Plan ziemlich der gleiche bleiben, da es auch bei denjenigen Fächern, die in zwei Theilen durch zwei Semeſter abgehandelt werden, ziemlich gleichgültig iſt, welcher von beiden Theilen zuerſt gehört wird.

Beginn zu Ostern.

I. Semester. Sommer.

1. Einleitung in das Studium der Medicin, die bei uns sehr passend in den ersten 4—5 Tagen des Semesters beendet wird.
2. Allgemeine Botanik, stets verbunden mit den nöthigen Demonstrationen, eventuell Betheiligung an botanischen Excursionen.
3. Allgemeine Naturgeschichte der Thiere, ebenfalls mit Demonstrationen verbunden.
4. Knochen- und Gelenklehre, umfaßt den verhältnißmäßig einfachsten Theil der gesammten Anatomie und wird wohl überall gleichsam als Einführung in die Anatomie getrennt gelesen.
5. Eventuell Mineralogie, für sich dafür Interessirende.

II. Semester. Winter.

1. Systematische Anatomie, je nachdem eventuell getrennt in zwei Vorlesungen, jedenfalls müssen schon im II. Semester alle Theile durchgearbeitet werden
2. Präparirübungen. Muskeln, Gefäße.
3. Vergleichende Anatomie.

Beginn zum Winter.

I. Semester. Winter.

1. Einleitung in das Studium der Medicin.

2. Systematische Anatomie, und zwar, wenn es irgend paßt, nur Knochen, Bänder, Gelenke, Muskeln, event. Gefäße.

3. Präparirübungen, schon jetzt durchaus nothwendig, da im Sommer das Leichenmaterial anderweit verbraucht wird und zwei Semester mindestens auf das Präpariren verwendet werden müssen. (Muskeln, event. Gefäße.)

4. Physik, bei uns II. Theil. Magnetismus, Elektricität, Wärme.

5. Anorganische Experimentalchemie, die dem praktischen Arbeiten und der organischen Chemie vorausgehen muß.

II. Semester. Sommer.

1. Allgemeine Botanik. (cf. oben.)

2. Allgemeine Naturgeschichte der Thiere.

3. Systematische Anatomie, was davon zur Ergänzung des schon Gehörten gelesen wird.

Beginn zu Oſtern.

4. Phyſik. II. Theil.

5. Anorganiſche Experimentalchemie.

III. Semeſter. Sommer.

1. Allgemeine Hiſtologie mit mikroſkopiſchen Uebungen.

2. Entwickelungsgeſchichte höherer Thiere und d. Menſchen.
3. Phyſiologie der Ernährung, eventuell phyſiologiſche Beſprechungen.
4. Phyſik. I. Theil.
5. Practiſche Arbeiten im chemiſchen Laboratorium.

IV. Semeſter. Winter.

1. Syſtematiſche Anatomie, repetendo!

2. Präparirübungen, event. mikroſk. hiſtol. Laboratorium.
3. Phyſiologie, Empfindung, Bewegung, phyſiolog. Beſprechungen.
4. Organiſche Experimentalchemie.

Beginn zum Winter.

4. Physiologie, und zwar durchaus zuerst die Physiologie der Ernährung.
5. Physik. I. Theil.

III. Semester. Winter.

1. Anatomie. Alles noch Fehlende: Eingeweide, Nerven, Sinnesorgane.
2. Präparirübungen. Gefäße, Nerven, Eingeweide.
3. Physiologie. II. Theil, mit physiologischen Besprechungen.
4. Organische Chemie
5. Vergleichende Anatomie.

IV. Semester. Sommer.

1. Systematische Anatomie, repetendo! so viel gelesen wird.
2. Histologie und mikroskopische Uebungen.
3. Entwickelungsgeschichte.
4. Chemisches Laboratorium.

Physikum!

V. Semester.

1. Pathologische Anatomie, je nach dem, was gelesen wird. Womöglich ein umfassendes Colleg der allgemeinen und speciellen pathologischen Anatomie, und erst im nächsten Semester die demonstrativen Curse mit Sectionsübungen. — Zugleich pathologisch-histologisch-mikroskopische Uebungen.
2. Specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten. I. oder II. Theil.
3. Vorlesung über Chirurgie. I. od. II. Theil. 2 u. 3 durchaus nothwendig vor dem Besuch der Kliniken.
4. Klinische Propädeutik.
5. Chirurgische Propädeutik.
6. Cursus der Percussion und Auscultation.
7. Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

VI. Semester

1. Medicinische Klinik.
2. Chirurgische Klinik. Beides für das ganze Semester auscultando!
3. Pathologische Anatomie, mit Sectionsübungen und fleißigem Mikroskopiren.
4. Specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten.
5. Vorlesung über Chirurgie. — In beiden den fehlenden Theil.
6. Verbandkursus.
7. Geburtshülfliche Propädeutik, eventuell theoretische Geburtshülfe.

VII. Semeſter.

1. Mediciniſche Klinik.
2. Chirurgiſche Klinik. Beides practicando.
3. Geburtshülfliche und gynäkologiſche Klinik und Poliklinik.
4. Geburtshülfliche Operationen und Phantomübungen.
5. Frauenkrankheiten.
6. Chirurgiſcher Operationskurſus.
7. Topographiſche Anatomie, gerade jetzt paſſend zum Operationskurſus.
8. Phyſiologie repetendo.
9. Arzneimittellehre.

VIII. Semeſter.

1. Mediciniſche Klinik.
2. Chirurgiſche Klinik.
3. Geburtshülfliche und gynäkologiſche Klinik.
4. Pädiatriſche Klinik.
5. Mediciniſche Poliklinik (nach einigen Wochen practiciren!)
6. Augenſpiegelkurſus.
7. Theoretiſche Vorleſung über Augenkrankheiten mit Augenoperationskurſus. Eventuell eine Augenpoliklinik auscultando beſuchen.
8. Anatomie am Lebenden.
9. Phyſiologie repetendo.
10. Wenn möglich, chirurgiſche Poliklinik.
11. Ein Colleg über Hygieine, eventuell mit practiſchem Arbeiten (Impftechnik).

IX. Semeſter.

1. Mediciniſche Klinik.
2. Gynäkologiſche Klinik.

3. Psychiatrische Klinik. (Letztere eventuell schon im VIII. Semester auscultando.)
4. Klinik für Augenkrankheiten.
5. Medicinische Poliklinik.
6. Chirurgische Poliklinik.
7. Eventuell Districtspoliklinik.
8. Laryngoskopischer und rhinoskopischer Kursus, eventuell mit Poliklinik.
9. Hygieine. Ev. Gerichtliche Medicin.

Im eventuellen X. Semester namentlich die verschiedenen Kliniken und Polikliniken! Anfang des X. oder XI. Semesters Staatsexamen.

Vorlesungen über Syphilis und Hautkrankheiten, bakteriologische und andere technische Curse sind je nachdem einzufügen, eventuell in den Ferien abzumachen.

Wie studirt man Zahnheilkunde?

von

Jul. Parreidt,
prakt. Zahnarzt in Leipzig.

Die Zahnheilkunde ist eine Specialität der Medicin, wie die Augenheilkunde, Ohrenheilkunde, Dermatologie, Geburtshülfe u. a. Es würde daher auch nicht nöthig sein, die Frage besonders aufzuwerfen: „Wie studirt man Zahnheilkunde?" — wenn von den Zahnärzten dieselbe Ausbildung wie von den übrigen Specialisten und den Aerzten im allgemeinen gefordert würde. Dies ist aber nicht der Fall, sondern es besteht im deutschen Reiche für die Zahnärzte eine besondere Prüfungsordnung, die nur die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, 1 Jahr prakt. Uebung*) in den technischen zahnärztlichen Arbeiten und zweijähriges Universitätsstudium voraussetzt.

Die Vorbildung. Was die Frage betrifft, was für den künftigen Zahnarzt zweckmäßiger sei, ob er das Gymnasium oder das Realgymnasium besuchen soll, so kann nicht geleugnet werden, daß die Ausbildung, die das Realgymnasium gewährt, praktisch insofern günstiger ist, als sie eine gründlichere Kenntniß der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen verschafft, wovon dem Zahnarzte besonders das Englische von Werth ist. Aber auch das im Gymnasium gelehrte Griechisch und das bevor-

*) Wird dieses Jahr an einem zahnärztlichen Universitäts-Institute absolvirt, so ist dreijähriges Universitätsstudium nöthig.

zugte Latein haben nicht nur formal bildenden, sondern wegen der in der Medicin gebräuchlichen Termini technici auch praktischen Werth, was gerade bei der für das Studium der Zahnheilkunde kurz bemessenen Zeit ins Gewicht fällt. — Für diejenigen, die vom Gymnasium kommen, empfiehlt sich, daß sie sich noch nachträglich des Englischen befleißigen, für die vom Realgymnasium Kommenden aber ist ein Cursus im Griechischen bis zur Syntax ebenso empfehlenswerth.

Die Hilfswissenschaften.*) Da der Zahnarzt nicht die gleiche Ausbildung wie der Arzt erlangen kann, wenn er nur etwas mehr als die Hälfte der Zeit auf sein Studium verwendet, so kann der Studirende der Zahnheilkunde eigentlich auch nicht dieselben Vorlesungen besuchen, wie der Studirende der Medicin, sondern es sollten an den Universitäten, wo überhaupt Zahnheilkunde gelehrt wird, auch in den Hilfswissenschaften (Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie, Heilmittellehre und Chirurgie) speciell auf das Bedürfniß des Zahnarztes berechnete Vorlesungen gehalten werden. An den meisten Universitäten, wo zahnärztliche Institute eingerichtet sind, bestehen auch dieser Art Vorlesungen. Wo solche specielle Curse nicht gehalten werden, ist natürlich mehr Zeit erforderlich, um diejenigen Stunden mit abzusitzen, in welchen etwas dem künftigen Zahnarzte zu Fernliegendes besprochen wird.

Wo solche Specialvorlesungen nicht gehalten werden, möge der Studirende der Zahnheilkunde sich in der Anatomie vor allem der descriptiven und topographischen Anatomie des Kopfes und Halses befleißigen. Sodann muß er eine klare Vorstellung vom großen und kleinen Blutkreislaufe und von dem Verlaufe der Kopfnerven haben. In der Histologie sind außer den Zahngeweben

*) Ueber die Art, das Studium erfolgreich zu betreiben, ist S. 10 u. flg. nachzulesen. Das für den Studirenden der Medicin Gesagte gilt im allgemeinen auch für den Studirenden der Zahnheilkunde.

besonders das Knochengewebe, die Speicheldrüsen, die Schleimhaut, Haut, Haare und Nägel zu berücksichtigen. Auf Anatomie und Histologie sind mindestens zwei Semester fleißig zu verwenden. Die Präparirübungen sollen immer mitgemacht werden, wo es möglich ist, in einem Semester ein Muskel-, ein Nerven- und ein Gefäßpräparat von Kopf und Hals zu bekommen. Zwei Semester kann der Studirende der Zahnheilkunde zum Präpariren nicht verwenden; wo er daher gezwungen wäre, die Präparate der Extremitäten zu nehmen, bevor er Kopfpräparate erhält, ist es für ihn rathsamer, lieber das Präpariren ganz zu unterlassen und sich durch Zeichnen und Modelliren eine richtige Vorstellung von den Beziehungen der Nerven, Gefäße, Muskeln, Bänder und Knochen zu einander zu verschaffen und einzuprägen.

Die Physiologie giebt die beste Grundlage des gesammten medicinischen Wissens. Der Zahnarzt muß unbedingt mit der Physiologie der Ernährung, mit der Lehre vom Blut, von der Athmung, von der Speichelabsonderung sowie auch mit der Nervenphysiologie vertraut sein. Wo specielle Vorlesungen über „Physiologie für Zahnärzte" nicht gehalten werden, ist es nothwendig, daß der Studirende der Zahnheilkunde zwei Semester hindurch fleißig Physiologie hört und womöglich keine einzige Vorlesung versäumt. Auch sollte er wohl vorbereitet ins Colleg kommen.

Die allgemeine Pathologie ist die Physiologie des kranken Körpers. Es ist unmöglich, in das Verständniß der Zahn- und Kieferkrankheiten einzudringen, wenn man sich nicht mit der allgemeinen Pathologie gehörig vertraut gemacht hat.

Nach den Prüfungsvorschriften wird vom Zahnarzte auch allgemeine Therapie verlangt, obgleich an den meisten Universitäten darüber kein Colleg gelesen wird. Der Zahnarzt muß aber mit der Behandlung Kranker im allgemeinen vertraut sein. Es ist daher zu rathen, daß der Studirende der Zahnheilkunde (etwa im 3. Se-

meſter) ein Colleg über kliniſche Propädeutik und Auscultation und Percuſſion und ferner die mediciniſche und chirurgiſche Klinik auscultando beſucht.

Von der Heilmittellehre iſt beſonders wichtig die Kenntniß der Narcotica, Antiseptica, Caustica, Adstringentia und Mechanica.

Die allgemeine Chirurgie und von der ſpeciellen die Chirurgie des Kopfes und Halſes muß ganz feſt ſitzen; man beſuche im 4. bis 6. Semeſter entſprechende Vorleſungen, ſowie die Klinik und Poliklinik.

Anmerkung. Im Vorſtehenden iſt angeführt, welche Disciplinen für den Zahnarzt als Hilfswiſſenſchaften zu betrachten ſind und worin geprüft wird. Aber nicht minder nöthig iſt es, ſich auch mit der Phyſik und mit der Chemie ganz vertraut zu machen, obleich ein Nachweis darüber im Examen nicht verlangt wird. Von der Phyſik iſt nicht nur die Mechanik und die Lehre von der Wärme, ſondern auch die Lehre von der Elektricität und dem Magnetismus von der größten Wichtigkeit. Die anorganiſche Chemie macht uns näher bekannt mit der Luft, dem Waſſer, den Metallen und vielen Stoffen, womit wir täglich zu thun haben. Und wie will ein Zahnarzt mit den Wiſſenſchaften fortſchreiten, wenn ihm die chemiſchen Formeln unbekannt ſind! — Die organiſche Chemie macht uns bekannt mit vielen Stoffen, die bei der gewerblichen Thätigkeit oft gebraucht worden, ſowie mit vielen Arzneimitteln. Sie legt den Grund zu der Lehre von den Ernährungsvorgängen im Körper und beleuchtet die Fäulniß- und Gährungsprozeſſe, Vorgänge, die bei derjenigen Zahnkrankheit, aus der faſt alle Leiden hervorgehen, die der Zahnarzt zu bekämpfen hat, bei der Zahncaries, eine ſo wichtige Rolle ſpielen. Ein gründliches Studium der Chemie (im 1. und 2. Semeſter) iſt dem Studirenden der Zahnheilkunde daher dringend zu empfehlen, und zwar iſt es wünſchenswerth, daß er nicht nur die Vorleſungen beſucht, ſondern auch ein Semeſter praktiſch im Laboratorium arbeitet.

Die Zahnheilkunde im engeren Sinne. Die Kenntniſſe und Fertigkeiten in der Zahnheilkunde ſpeciell erwirbt man ſich in einem zahnärztlichen Univerſitätsinſtitute, wie ſolche neuerdings zweckmäßig eingerichtet ſind. Man könnte zwar das vorgeſchriebene Jahr Uebungen in den techniſchen zahnärztlichen Arbeiten bei einem praktiſchen Zahnarzte durchmachen, aber es iſt nicht räth-

lich es zu thun. Ein wenig beschäftigter Zahnarzt hat nicht genügendes Lehrmaterial, und einem vielbeschäftigten fehlt die Zeit und gewöhnlich auch die Geduld zum Lehren, während an den Universitätsinstituten geeignete Lehrkräfte angestellt sind und alles auf planmäßiges Lehren eingerichtet ist. Man gehe also von der Schule aus sofort zur Universität, wo man zusammen 6 Semester studiren und arbeiten muß.

Von manchen Studirenden werden die prothetisch-technischen Arbeiten nicht mit dem Eifer geübt, der eigentlich dazu nöthig ist. Sie glauben sich später mehr der operativen Praxis zuwenden und sich für die Arbeiten des Laboratoriums einen technischen Gehilfen halten zu können. Thatsächlich überwiegt auch jetzt wohl bei den meisten Zahnärzten die operative Praxis. Aber man mag doch bedenken, daß eben der geringen prothetischen Praxis wegen es im Anfange nicht gut thunlich ist, einen Gehilfen zu stellen. In den ersten Jahren ist fast bei jedem Zahnarzte die Praxis noch klein genug, daß er sowohl die prothetische, wie die operative Arbeit allein besorgen kann und auch zu seinem eigenen wie zum Vortheile seiner Patienten am besten selbst besorgt, vorausgesetzt, daß er sich dieser Arbeiten auf der Universität eifrig befleißigt hatte. Es kommt dazu, daß in den letzten Jahren durch die Kronen- und Brückenarbeiten die Metalltechnik, die vorher, seit Einführung der Kautschukplatten als Gebißbasen, etwas vernachlässigt wurde, größere Bedeutung erlangt hat. Und zwar handelt es sich jetzt um außerordentlich exacte Metalltechnik. Hierbei heißt es unbedingt Hand anlegen und mit Geduld und Fleiß arbeiten. Im Uebrigen muß der Studirende der Zahnheilkunde 3—4 Semester im zahnärztlichen Institute fleißig prakticiren und sich im Füllen der Zähne, im Extrahiren, sowie in den zur Prothese und Orthodontie im Munde der Patienten nöthigen Operationen fleißig üben. Die technischen Arbeiten des Laboratoriums sind besonders in den ersten drei Semestern eifrig zu betreiben.

Am zahnärztlichen Institut der Universität Berlin ist der Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß die drei Hauptfunktionen, aus denen sich die zahnärztliche Thätigkeit zusammensetzt, getrennt gelehrt werden. Die Abtheilung für Mundchirurgie leitet der Director des Instituts Prof. Dr. Busch. (Die Klinik wird täglich von 11 bis 1 Uhr abgehalten.) Die operative Abtheilung (Prof. Dr. Miller) beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Füllen der Zähne, besonders dem Goldfüllen. (Operationszeit täglich von 2—4 Uhr, im Winter wird jedoch bereits früher angefangen.) Die Abtheilung für Zahnersatz und Orthodontie steht unter der Leitung von Prof. Dr. Warnekros. Das zahnärztliche Institut der Universität Leipzig unterscheidet sich von dem Berliner im wesentlichen dadurch, daß der Unterricht in einer Hand liegt (Prof. Dr. Hesse). Hier werden die Mundchirurgie, die operative Zahnheilkunde und die Prothese nicht getrennt gelehrt, sondern es ist alles räumlich und zeitlich vereinigt. Von 1—5 Uhr täglich wird im Institut prakticirt. Die Patienten werden der Reihe nach an die Praktikanten vertheilt, und jeder Praktikant hat alle Arbeiten, die bei dem betreffenden Patienten nöthig sind, allein zu vollenden, wie es in der Privatpraxis geschieht. Das Laboratorium für die prothetisch-technischen Arbeiten ist den ganzen Tag geöffnet (Aufsicht jedoch nur von 1—5 Uhr). Zur Uebung im Extrahiren bietet in Leipzig auch Gelegenheit die chirurgische Poliklinik (täglich von 11 bis 12 Uhr), die aber in keinem Zusammenhange mit dem zahnärztlichen Institute steht. Das Breslauer Institut ist der Leitung Prof. Dr. Partsch unterstellt, der die Klinik abhält. Den operativen Theil leitet Dr. Sachs, die Prothese Dr. Riegener. Die Einrichtung ist ähnlich wie in Berlin. An diese Institute reihen sich die Universitätsinstitute in Halle (Prof. Dr. Hollaender), Kiel (Dr. Fricke), Erlangen (Dr. Schneider), München (Dr. Brubacher), Würzburg (Dr. Berten), Straßburg (Dr.

Jeſſen), Heidelberg (Dr. Jung), Jena (Dr. Ad. Witzel), Marburg (Jul. Witzel), Bonn (Dr. Boennecken), Königsberg (Dr. Döbbelin), Göttingen (Dr. Heitmüller), Freiburg (Dr. Bartels).

Studienplan. Der folgende Studienplan (S. 37) iſt auf 6 Semeſter bemeſſen, ohne Rückſicht, ob das Studium Oſtern oder Michaelis beginnt, ob man bereits vor dem Univerſitätsbeſuche etwa 1 oder 2 Semeſter ſich bei einem praktiſchen Zahnarzte etwas geübt hat oder nicht, ob man etwa die Militärzeit in die Studienzeit mit verlegen will u. ſ. w. In jedem Falle wird es nicht ſchwierig ſein, an der Hand dieſes Schemas ſich nach Bedürfniß etwas anders einzurichten.

Bemerken möchte ich nur noch, daß der Studirende, wo er Gelegenheit dazu findet, die Ferien zweckmäßig als Gehilfe eines Zahnarztes verwendet. Manchmal empfiehlt ſich auch ein Feriencurs am Univerſitätsinſtitute. Zum Theil wird er ſich auch mit Repetitionen befaſſen müſſen.

Nach dem Staatsexamen empfiehlt es ſich, noch einige Jahre Aſſiſtentenſtelle zu verſehen. Wer Reiſen machen kann, mag einige Dental Colleges in Amerika beſuchen.

Mancher junge Zahnarzt möchte ſich gern den Doctortitel erwerben. Dies iſt jedoch nicht einfach, wenn er das Maturitätsexamen des Gymnaſiums nicht gemacht hat. Mancher hat ſeinen Zweck erreicht, indem er ein Winterſemeſter an einem amerikaniſchen Dental College ſtudirte und dann zum Doctor of Dental Surgery (DDS) graduirt wurde. In den letzten Jahren hat dieſer Titel in Deutſchland jedoch Widerſpruch erfahren. In einigen Staaten (z. B. Bayern und Sachſen) iſt der im Auslande erworbene Doctortitel überhaupt nicht ohne weiteres erlaubt. In Preußen darf der Doctor of Dental Surgery nicht einfach als Dr. bezeichnet werden, ſondern es muß „Dr. dent. surg.“ oder ähnlich heißen, damit deutlich wird, daß es kein im Inlande erworbener Titel iſt. Man ſucht daher jetzt häufiger den philoſophiſchen

Doctortitel an einer deutſchen Univerſität zu erwerben, indem man noch 1—2 Jahre Naturwiſſenſchaften ſtudirt und in dieſem Gebiete die erforderliche wiſſenſchaftliche Arbeit und das mündliche Examen macht. Die Zulaſſung wird, wenn es der Candidat ernſt mit der Wiſſenſchaft nimmt und ſein Thema gut bearbeitet hat, auf Empfehlung eines Mitgliedes der Facultät gewöhnlich ermöglicht.

Andere erwerben in gleicher Zeit an einer Schweizer Univerſität den mediciniſchen Doctor. Dieſer wird jedoch als ausländiſcher Titel nicht überall ohne weiteres anerkannt.

Schließlich ſcheint es auch in Deutſchland einige Univerſitäten zu geben, wo man unter beſonderen Umſtänden vom Maturitätszeugniſſe in der mediciniſchen Facultät, ſo gut wie in der philoſophiſchen, dispenſirt werden kann. Doch iſt auf derartige Vergünſtigungen nicht zu rechnen, und daher iſt jedem jungen Manne, der außer dem Titel eines approbirten Zahnarztes noch den Doctortitel zu erwerben die Abſicht hat, zu rathen, das Gymnaſium bis zur Reife durchzumachen, regulär Medicin zu ſtudiren, als Dr. med. zu promoviren und dann erſt Zahnheilkunde zu ſtudiren. Für approbirte Aerzte iſt, wenn ſie das Examen als Zahnarzt noch machen wollen, der Nachweis erforderlich, daß ſie 1 Jahr ſich praktiſch in den zahnärztlichen Arbeiten geübt haben. Dies genügt zum Staatsexamen; aber es iſt ſelbſtverſtändlich, daß 1 Jahr Uebung für die Praxis nicht genügt. Man wird noch ein zweites Jahr zugeben müſſen und gut thun, auch noch einige Zeit Aſſiſtentenſtelle zu übernehmen.

Studienplan.

I. **Semester.** Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Anatomie, zahntechnische Arbeiten.

II. **Semester.** Physik, Chemie, Anatomie, Vergleichende Anatomie, Präparirübungen, zahntechnische Arbeiten.

III. **Semester.** Chemisches Prakticum, Vorlesungen über Histologie, mikroskopische Uebungen, Physiologie, Vorlesungen über Zahnheilkunde, operative und prothetisch-technische Arbeiten.

IV. **Semester.** Physiologie, allgemeine Pathologie, pathologisch-histologische Uebungen, klinische Propädeutik, Heilmittellehre, Vorlesungen über Zahnheilkunde, Zahnklinik, Uebungen im Füllen der Zähne, zahntechnische Arbeiten.

V. **Semester.** Chirurgie, Percussion und Auscultation, medicinische und chirurgische Klinik auscultando, Zahnklinik, Uebungen im Füllen der Zähne, zahntechnische Arbeiten.

VI. **Semester.** Chirurgie, medicinische und chirurgische Poliklinik auscultando, Zahnklinik, Uebungen im Füllen der Zähne, zahntechnische Arbeiten.

Anhang.

1. Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883, in der Fassung vom 25. April 1887.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869*) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit

---

*) § 29 der Gewerbeordnung lautet:

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter

die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 4 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufen-

---

welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

den Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs.

   Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

   Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;

3. der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;

4. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

   Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

   Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 24), bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die anatomische Prüfung;
II. die physiologische Prüfung;
III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
IV. die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung;
V. die medizinische Prüfung;
VI. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

§ 6. I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstriren, oder eine Region des Stammes oder der Extremitäten bloszulegen und topographisch zu beschreiben;
2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben;
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären, und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§ 7. II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§ 8. III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hülfe des Mikroskops zu erläutern und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§ 9. Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III sowie der Prüfungsabschnitt VII (§§ 6 bis 8 und 18) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§ 10. IV. Die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnitts werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung

eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

1a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles sowie den Heilplan festzustellen; den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurtischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1b) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1a und 1b) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnittes (Ziffer 1a und 1b) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§ 11. V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

1a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournals zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der

sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beizuwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken, finden die Bestimmungen des § 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§ 12. VI. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

1a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Unterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

1b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen,

sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benutzung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 13. VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§ 14),
2. über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes

zu prüfen.

§ 14. Die in § 6 Ziffer 2, 3, § 7, § 8 Ziffer 2, § 10A Ziffer 2, 3 und § 13 Ziffer 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesammtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§ 15. Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

§ 16. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§ 17. Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I und zu den Abschnitten III bis VII nur, wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII nicht vollständig besteht, hat, so weit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

§ 18. Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitt II, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§ 19. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§ 18 Abs. 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0{,}^{5}$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 20. Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die „Zensur „ungenügend" für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Zensur „schlecht", daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§ 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theils desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 21. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesammtzensur ebenso festgesetzt, wie dies in § 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§ 1) zur Ertheilung der Approbation.

§ 22. Wer sich nicht rechtzeitig (§ 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§ 23. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 24. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I			20 Mark.
und zwar für Theil 1	6	Mark,	
" " 2	7	"	
" " 3	7	"	
für den Prüfungsabschnitt II			12 "
für den Prüfungsabschnitt III			16 "
und zwar für Theil 1	10	Mark,	
" " 2	6	"	
für den Prüfungsabschnitt IV			57 "
und zwar für Theil 1a und 1b	25	Mark,	
" " 2	10	"	
" " 3	10	"	
" " 4	12	"	
für den Prüfungsabschnitt V			35 "
und zwar für Theil 1a und 1b	25	Mark,	
" " 2	10	"	
für den Prüfungsabschnitt VI			24
und zwar für Theil 1a und 1b	12	Mark,	
" " 2	12	"	
für den Prüfungsabschnitt VII			12 "
und zwar für Theil 1	6	Mark,	
" " 2	6	"	
für sächliche und Verwaltungskosten			30 "
zusammen			206 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§ 25. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ 26. Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen.

§ 27. Ueber Zulassung der in § 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 20 Absatz 4 und 6, § 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde (§ 1).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 28. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft. (Vergl. hierzu die Anmerkung auf Seite 38.)

§ 29. Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1883 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§ 30. Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Formular.

Nachdem Herr ..... aus ..... am .....ten

.....18..... die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu ..... mit dem Prädikat „.....“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den .....ten..... 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für
.....
als
Arzt.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883, mit der Aenderung vom 17. Januar 1888.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studirende immatrikulirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzendem und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§ 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§ 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§ 2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 3. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;

b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, das die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen

Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 § 4 Ziffer 1, 2, § 27.

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

§ 4. Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§ 5. Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§ 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiet der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offizinellen Pflanzen, und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung der einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§ 6. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§ 7. Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für

welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§ 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der 5 Zensuren durch fünf getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) ertheilt ist. Wenn eines der Fächer mit „genügend“ (3) oder einer besseren Zensur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§ 8. Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§ 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§ 9. Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tagen das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist bemerkt.

§ 10. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 5 Absatz 4 nur die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenantheile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§ 4) befindet die Behörde (§ 1).

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§ 12. Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu .....

über die

ärztliche Vorprüfung der Studirenden der Medizin

.....

Dem Studirenden der Medizin, Herrn .....
aus ..... ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie ..... die Zensur .....
2. „ „ Physiologie ..... „ „ .....
3. „ „ Physik ..... „ „ .....
4. „ „ Chemie ..... „ „ .....
5. „ „ Zoologie und Botanik ..... „ „ .....

somit die Gesammtzensur ..... ertheilt worden.
(Folgt etwaiger Vermerk nach § 9 Absatz 2.)

....., den ..... ten ..... 18.....

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Fakultät.)

(Name.)
Dekan der medizinischen Fakultät.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

3. Vorschriften

über die Prüfung der Zahnärzte vom 5. Juli 1889.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte gebildeten Commissionen (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191) abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jeder Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Commission und legt Rechnung über die Gebühren. Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahre statt. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. April beziehungsweise 1. Nov. einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 4. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Reife ist nachzuweisen ent-

weder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungscommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten;

2. mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt.

3. eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Halbjahren an Universitäten des deutschen Reichs.

Der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen in Urschrift, sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Mit der Zulassungsverfügung ist dem Candidaten ein Abdruck der gegenwärtigen Vorschriften zuzustellen. Der Candidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 13) bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte:

I. Im ersten Abschnitte hat der Candidat vor dem chirurgischen Mitgliede der Prüfungscommission einen ihm vorgeführten Krankheitsfall betreffend eine Affection der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falls, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protocoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Unterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

II. Der zweite Abschnitt zerfällt in drei Theile:

1. Anatomie und Physiologie,
2. allgemeine Pathologie, Therapie und Heilmittellehre einschließlich der Toxicologie,
3. specielle chirurgisch-zahnärztliche Pathologie und Therapie.

In jedem Theile hat der Candidat unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission zwei Fragen schriftlich unter Clausur und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten. Die Fragen werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Commission eine Aufgabensammlung, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollkommen umfassen, anzulegen und alljährlich vor dem Beginne der Prüfungen (§ 3 Abs. 3) zu revidiren.

III. Im dritten Abschnitt, welcher in zwei Theile zerfällt, hat der Candidat in Gegenwart eines Examinators

1. seine praktischen Kenntnisse in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente, sowie in der Ausführung von Zahnoperationen an einem Lebenden nachzuweisen, und dabei mindestens zwei Füllungen — darunter eine Goldfüllung, — zwei Ausziehungen und eine Reinigung der Zähne auszuführen;
2. seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Ersatzstücken oder Regulirapparaten nachzuweisen und dabei mindestens ein Ersatzstück mit künstlichen Zähnen oder einen Regulirungsapparat für den Mund eines Lebenden anzufertigen.

Die Wahl des Materials bleibt dem Examinator überlassen. Die Prüfung im dritten Abschnitt ist von dem praktischen Zahnarzt abzuhalten. Wenn einer Prüfungscommission mehrere praktische Zahnärzte beigegeben sind, so kann der Vorsitzende für jeden Theil des dritten Abschnitts einen besonderen Examinator bestellen.

IV. Im vierten Abschnitt ist der Candidat in Gegenwart des Vorsitzenden von wenigstens drei Examinatoren, unter welchen sich ein praktischer Zahnarzt befinden muß, über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. Die Prüfung in diesem Abschnitt ist öffentlich.

§ 6. Die Aufgaben und die Kranken sind dem Candidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Wer in einem der ersten drei Abschnitte nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will. Zur Prüfung im vierten Abschnitt wird nur zugelassen, wer die Prüfung in den ersten drei Abschnitten bestanden hat.

§ 7. Ueber den Ausfall der Prüfung wird für jeden Abschnitt eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Prädicate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) ertheilt. Im zweiten Abschnitt wird für jede Arbeit von dem betreffenden Fach-Examinator eine Censur ertheilt. Jeder einzelne Theil gilt nur dann als bestanden, wenn beide Arbeiten mindestens die Censur „genügend" erhalten haben. Aus den sechs Censuren der Arbeiten wird die Censur für den ganzen Abschnitt

nach der in § 9 enthaltenen Regel ermittelt. Im dritten Abschnitt wird für jeden Theil eine Censur ertheilt und die Abschnittscensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Theilcensuren zusammengestellt werden und das Ergebniß durch zwei getheilt wird. Ein etwa sich ergebender Bruch bleibt unberücksichtigt. Für den vierten Abschnitt erfolgt die Ertheilung der Censur auf Grund des Gesammtergebnisses der Abschnittsprüfung durch Mehrheitsbeschluß der an der letzteren betheiligten Commissionsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Spricht sich auch nur eines der Commissionsmitglieder für die Ertheilung der Censur „schlecht", oder sprechen sich zwei oder mehrere derselben für die Ertheilung der Censur „ungenügend" aus, so darf eine bessere Censur als „ungenügend" nicht erheilt werden.

§ 8. Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil des zweiten oder dritten Prüfungsabschnitts „ungenügend" oder „schlecht" bestanden, so muß er wiederholt werden, und zwar bei ganzen Abschnitten, wenn die Censur „ungenügend" ertheilt war, nicht vor Ablauf von drei, wenn die Censur „schlecht" ertheilt war, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, bei den einzelnen Theilen des zweiten und dritten Abschnitts vor Ablauf von sechs beziehungsweise acht Wochen. Die Frist für die Wiederholung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt und dem Candidaten mitgetheilt. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Prüfung auch in den früher bestandenen Abschnitten zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnittes findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 9. Hat der Candidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird die Gesammtcensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Einzelcensuren addirt und durch vier dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt. Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsacten nach Feststellung der Censur der Behörde (§ 1) zur Ertheilung der Approbation.

§ 10. Wer sich nicht rechtzeitig persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, oder die Termine ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann von dem Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode (§ 3, Abs. 3) zurückgestellt werden. Tritt ein Candidat ohne ausreichenden Grund von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als

wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Censur „schlecht" erhalten hätte.

§ 11. Die Prüfung darf nur bei der Commission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Candidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Candidat die Prüfung begonnen aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 12. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnarzt zu erlangen wünschen, sind der im § 4, Nr. 1 und 3 erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt abzulegen.

§ 13. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 70 M., nämlich 10 M. für Abschnitt I, 5 M. für jeden Theil des Abschnittes II, 7,50 M. für jeden Theil des Abschnitts III, 20 M. für Abschnitt IV und 10 M. für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten. Bei Wiederholungen kommen, außer den anzusetzenden Gebühren, für jeden zu wiederholenden Abschnitt 3 M., für jeden zu wiederholenden Theil der Abschnitte II und III eine Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ 14. Am Schluß jeder Prüfungsperiode (§ 3, Abs. 3) werden Verzeichnisse in derselben Approbirten mit den Prüfungsacten von den zuständigen Centralbehörden dem Reichskanzler eingereicht. Die Acten werden den Behörden zurückgesendet.

§ 15. Ueber Zulassung der in § 8, Absatz 3 und Absatz 5 und im § 11, Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Dispensation von den im § 4 erwähnten Zulassungsbedingungen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde (§ 1).

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1889 in Kraft.

Formular.

Nachdem Herr ..... aus ..... am ..... ten ..... 18..... die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommiſſion zu ..... mit dem Prädikat „.....“ beſtanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reichs gemäß § 29 der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich ertheilt.

....., den ..... ten ..... 18 .....

(Siegel und Unterſchrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als
Zahnarzt.

Für diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnaſiums, eines Realgymnaſiums oder einer Oberrealſchule zu ſein und, ohne die Aufnahme in eine dieſer Anſtalten nachzuſuchen, ein Zeugniß der Reife für Prima erwerben wollen, ſind unterm 11. Nov. 1893 von Seiten des preußiſchen Unterrichtsminiſteriums folgende neue Beſtimmungen getroffen worden: Die zu Prüfenden haben ſich an dasjenige Provinzialſchulkollegium zu wenden, deſſen Amtsbereich ſie durch Wohnort der Eltern oder durch den Ort ihrer letzten Schulbildung angehören. Der Meldung zur Prüfung ſind beizufügen: Nachweis über bisherigen Bildungsgang, die bisherige Führung ſowie die letzten Schul- und Privatzeugniſſe. Sofern die Nachweiſe ausreichend, überweiſt es die Prüflinge einer entſprechenden Anſtalt der Provinz. Zur Abhaltung der Prüfung treten an den zu beſtimmenden Terminen der Direktor der Anſtalt und die Lehrer der Oberſekunda, die in den Prüfungsfächern unterrichten, als beſondere Kommiſſion zuſammen. Es wird eine ſchriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu erſterer gehören an Gymnaſien ein deutſcher Aufſatz, eine

Ueberſetzung aus dem Deutſchen in das Lateiniſche, je eine Ueberſetzung aus dem Griechiſchen und Franzöſiſchen in das Deutſche, und drei aus dem Lehrgebiet der Oberſekunda entnommene mathematiſche Aufgaben; an Realgymnaſien ein deutſcher Aufſatz, je eine Ueberſetzung aus dem Deutſchen in das Franzöſiſche und Engliſche, eine Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen in das Deutſche und drei mathematiſche Aufgaben; an Oberrealſchulen daſſelbe wie bei den Realgymnaſien mit Ausnahme der lateiniſchen Ueberſetzung. Die mündliche Prüfung erſtreckt ſich an Gymnaſien auf die lateiniſche und griechiſche Sprache, die Geſchichte und Erdkunde, die Mathematik und Phyſik; an Realgymnaſien auf die franzöſiſche und engliſche Sprache, die Geſchichte und Erdkunde, die Mathematik und Naturlehre; an den Oberrealſchulen auf dieſelben Gegenſtände wie bei den Realgymnaſien. Für den Fall, daß an Gymnaſien die ſchriftliche Ueberſetzung aus dem Franzöſiſchen, an Realgymnaſien die ſchriftliche Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen nicht das Prädikat „genügend" ohne Einſchränkung erhalten hat, iſt eine mündliche Prüfung in dem betreffenden Fache zuläſſig. Das Maß der Forderungen iſt das für die Verſetzung nach Prima vorgeſchriebene. Rückſicht auf den gewählten Lebenslauf darf dabei nicht genommen werden. Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht ſtatt. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfungscommiſſion iſt ermächtigt, im Falle des Nichtbeſtehens der Prüfung, die Meldung zur Wiederholung dieſer vor Ablauf von ſechs Monaten zurückzuweiſen. Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark.

---

4. Bekanntmachung

vom 9. Dezember 1869, die Entbindung von den in § 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutſchen Bund vorgeſchriebenen ärztlichen Prüfungen betreffend.

1. Die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutſchen Bund vorgeſchriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wiſſenſchaftlich erprobter Leiſtungen iſt nur dann zuläſſig, wenn der Nachſuchende nachweiſt, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden ſollen.

2. Ueber Geſuche um Entbindung von der vorgeſchriebenen Prüfung entſcheiden die in der oben Seite 38 abgedruckten Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 dazu genannten Centralbehörden.

3. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Der letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

4. Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 wurde der Reichskanzler ermächtigt in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen der in der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 29. September 1879, bez. in den Nachträgen dazu enthaltenen Zulassungsbedingungen Dispensation zu ertheilen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. April 1884 sind Gesuche um Dispensation von den Bestimmungen, in § 4 Abs. 3, Abs. 4 Ziffer 1 und 2, § 20 Abs. 4 und 6 § 23 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 oder in § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Vorprüfung bei der zuständigen Centralbehörde (§ 1 Nr. 1, 2 der erstgedachten Bekanntmachung) desjenigen Bundesstaates einzureichen, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden wird, angehört, soweit nicht die zuständige Centralbehörde eine andere Landesstelle als zur Annahme der Dispensationsgesuche berufen bezeichnet.

---

5. Einiges aus den Bestimmungen zur Erlangung der medicinischen Doctorwürde an den deutschen Universitäten und den ausländischen Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache.*)

I. Die deutschen Universitäten.

Die Anmeldung zur Doktorpromotion ist an den Decan der medicinischen Fakultät zu richten. Die Fakultäten in Gießen und Rostock lassen nur approbirte Aerzte zur Promotion zu, für Erlangung genügt der Nachweis eines dreijährigen medicinischen Studiums, alle anderen Universitäten verlangen den eines vierjährigen Studiums außer Heidelberg und Kiel, die sich mit einem Curriculum vitae begnügen. Für Berlin, Bonn, Breslau, Freiburg, Göttingen, Greifswald, Halle, Königsberg, Marburg, München, Tübingen und Würzburg sind der Anmeldung außerdem beizufügen: Ein Gymnasialreifezeugniß und ein Lebenslauf; für Freiburg, Greifswald, Jena, Leipzig: ein Unbescholtenheitszeugniß; für Breslau, Greifswald, Königsberg, Marburg, Straßburg ein Zeugniß über das bestandene Physicum. In Erlangen, Freiburg, Gießen, Göttingen, Halle, Jena endlich muß der Anmeldung sofort eine fertige Dissertation beigelegt werden.

In Berlin, Greifswald, Königsberg und Marburg müssen die noch nicht approbirten Doctoranden sich einem Tentamen unterziehen. An den meisten Universitäten wird vor dem Decan und 3—6 Fakultätsmitgliedern ein mündliches Examen abgelegt; in Erlangen, München, Tübingen und Straßburg tritt dafür ein Colloquium ein. In Bonn ist die Prüfung weitläufiger und auch in Leipzig wird von den nicht approbirten Doctoranden eine praktische Prüfung in den Kliniken verlangt.

An allen Universitäten wird eine Dissertation verlangt, nur in Leipzig ist der Druck derselben nicht erforderlich. Meist wird der Dissertation ein Lebenslauf angehängt, für Berlin, Greifswald und Königsberg müssen auch noch 8 Thesen zugefügt werden. An den meisten Universitäten ist die öffentliche Disputation fortgefallen, nur in Berlin, Breslau, Königsberg (lateinische Sprache), Greifswald und Marburg (deutsche Sprache) ist dieselbe noch im Gebrauch.

---

*) Die einzelnen Daten sind theils den „Grundsätzen und Bedingungen zur Erlangung der Doctorwürde ꝛc." von Dr. M. Baumgart, Berlin, R. v. Decker's Verlag, theils Wernich's „Medicinal-Gesetzen," Berlin, Verlag von Aug. Hirschwald, entnommen.

Die Kosten der Promotion betragen, abgesehen von dem Druck der Dissertation und des Diploms: in Bonn, Erlangen, Freiburg, Gießen, Kiel, Leipzig, München, Straßburg, Würzburg 300 Mark, in Marburg 330 Mark, in Rostock 350 Mark, in Breslau und Halle 360 Mark, in Greifswald und Königsberg 375 Mark, in Tübingen 400 Mark, in Jena 424½ Mark, in Göttingen 434 Mark, in Berlin 440 Mark, in Heidelberg 444 Mark.

II. Die ausländischen Universitäten.

Basel. Zur Meldung sind beizulegen: Curriculum vitae, Baseler akademische Matrikel. Zeugniß über die besuchten Vorlesungen, Sittenzeugniß, Dissertation. Ausführliche Prüfung schriftlich (Clausurarbeiten!) und mündlich vor sämmtlichen Professoren der Fakultät. Die Dissertation muß gedruckt werden. Kosten: 350 Francs.

Bern. Zur Meldung genügen: Zeugnisse über die akademischen Studien und die Dissertation (darf nicht rein casuistischen Inhalts sein!). Mündliche Prüfung in allen Fächern. Die Dissertation muß gedruckt werden. Kosten: 300 Francs.

Zürich. Einzuschicken sind: Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medicinalprüfung oder akademische Zeugnisse über den bisherigen Studiengang sowohl in den propädeutischen als in den medicinischen Fächern. Die Dissertation, die nach erfolgter Genehmigung gedruckt werden muß. Schriftliche (zwei Clausurarbeiten) und mündliche Prüfung. Kosten: 420 Francs.

Für die österreichischen Universitäten sind einzureichen: Tauf- oder Geburtsschein, Maturitätszeugniß, fünfjähriger Studiennachweis, Zeugniß über das bestandene Physicum. Oeffentliche Prüfung in 3 Abtheilungen mit praktischen Uebungen. 1. Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie. 2. Allgemeine Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, innere Medicin. 3. Chirurgie, Augenheilkunde, Gynäkologie, gerichtliche Medicin. Die Kosten betragen für die erste Prüfung 55 fl., für die zweite 60 fl., für die dritte 65 fl.

Verlag der Roßberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig.

Die
Medicinalgesetze und Verordnungen
des Königreichs Sachsen.

Unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit Erläuterungen versehen
von
Dr. Rudolph Flinzer,
Königl. Bezirksarzt in Plauen i. V.
1895. Broch. 12 Mark, gebdn. 13 Mark.

Kurze Zusammenstellung
der
neuesten Arzneimittel
mit Angabe
ihrer Zusammensetzung, Eigenschaften und Anwendung.

Taschenbuch für Apotheker, Aerzte und Drogisten
von
Otto Waurick,
approb. Apotheker.
1896. Cartonnirt 1 Mark.

Der
Rechtsschutz der Geisteskranken
auf Grundlage der
Irrengesetzgebung in Europa und Nord-Amerika.

Mit den inländischen und ausländischen Gesetzen, letztere im Originaltexte und in Uebersetzungen.
Von
Hermann Reuß,
Kgl. Bayr. Bezirksamts-Assessor.
1888. 9 Mark.

LANE MEDICAL LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below.

Vademecum für den A. D. C. Burschenschaf
3. Auflage. 1 Mk. 20 Pf.

Vademecum f. d. Deutschen Landsmannschaf
1 Mk.

PAT. JAN. 21, 1908
R
737
D59
1896
LANE
MED